

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Königsheim, den 17.12.2020

Braun
Bürgermeister

AZ: 700.1105

Gemeinde Königsheim
Landkreis Tuttlingen**Satzung****zur Änderung der Satzung über die öffentliche
Abwasserbeseitigung
(Abwassersatzung - AbwS) vom 10.09.2007**

Aufgrund von §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat am 14.12.2020 die Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) vom 10.09.2007, zuletzt geändert am 27.11.2017, wie folgt geändert:

§ 1

§ 42 erhält folgende Fassung:

Höhe der Abwassergebühren

- (1) Die Schmutzwassergebühr (§ 40) beträgt je m³ Abwasser 1,88 €.
- (2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 40 a) beträgt je m² versiegelte Fläche 0,27 €.
- (3) Die Gebühr für sonstige Einleitungen (§ 8 Abs. 3) beträgt je m³ Abwasser oder Wasser 1,88 €.
- (4) Beginnt oder endet die gebührenpflichtige Benutzung in den Fällen des § 40 a während des Veranlagungszeitraumes, wird für jeden Kalendermonat, in dem die Gebührenpflicht besteht, ein Zwölftel der Jahresgebühr angesetzt.

§ 2**Inkrafttreten**

Diese Satzungsänderung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Königsheim, den 17.12.2020

Braun
Bürgermeister**Gemeinde Königsheim****Öffentliche Bekanntmachung****Bebauungsplanverfahren „Lindenwiesen III“
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1
BauGB**

Der Gemeinderat Königsheim hat in öffentlicher Sitzung am 15.10.2018 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Lindenwiesen III“ gefasst. Der Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich bekanntgemacht.

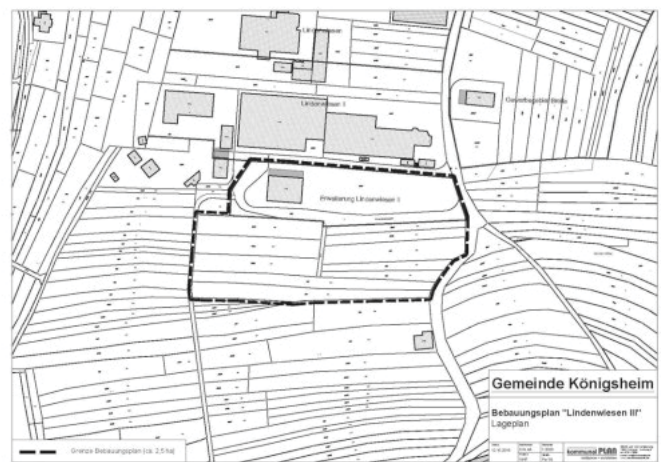
In öffentlicher Sitzung am 16.12.2019 hat der Gemeinderat den Vorentwurf des Bebauungsplans nebst Örtlichen Bauvorschriften gebilligt und den Beschluss zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB gefasst.

Durch den Bebauungsplan werden die Voraussetzungen zur planungsrechtlichen Sicherung von Gewerbeflächen für Erweiterungsmöglichkeiten angrenzender Firmen geschaffen.

Das gesamte Plangebiet hat eine Größe von ca. 2,5 ha. Diese Fläche betrifft die Überplanung des rechtskräftigen Bebauungsplans „Erweiterung Lindenwiesen II“ mit einer Größe von ca. 0,9 ha und eine Erweiterung nach Süden in den Außenbereich mit einer Größe von ca. 1,6 ha.

Das notwendige Flächennutzungsplan-Änderungsverfahren ist dazu abgeschlossen (1. Änderung der 2. Fortschreibung Flächennutzungsplan). Der Bebauungsplan wird damit aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Die genaue Abgrenzung ergibt sich aus nachstehendem Lageplan.



Die Aufstellung des Bebauungsplans erfolgt im gesetzlichen Regelverfahren. Eine Umweltprüfung und ein Umweltbericht nach § 2 Abs. 4 BauGB einschließlich Eingriffs-/Ausgleichsbilanz sind Bestandteil des Verfahrens.

Zum Zwecke der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB liegt der Vorentwurf des Bebauungsplans, bestehend aus dem zeichnerischen Teil (Plan), Planungsrechtlichen Festsetzungen und Örtlichen Bauvorschriften sowie der Begründung nebst Umweltbericht, artenschutzrechtlicher Prüfung und FFH-Verträglichkeitsprüfung in der Zeit vom

18.12.2020 bis einschließlich 29.01.2021

im Rathaus der Gemeinde Königsheim, Hauptstraße 3, 78598 Königsheim, Zimmer Frau Buchwitz, während der üblichen Öffnungszeiten zur Einsicht öffentlich aus.

Zeitgleich zur öffentlichen Auslegung im Rathaus werden die Planunterlagen auf der Homepage der Gemeinde unter www.gemeinde-koenigsheim.de/neuigkeiten zur Einsicht bereit gestellt.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zur Planung bei der Gemeindeverwaltung abgegeben werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig. Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Königsheim, den 10.12.2020

gez. Konstantin Braun
Bürgermeister